

G e s e z

betreffend den Wahlkreis Weißlingen-Ruffikon.

Der Große Rath,
in Abänderung des Art. 7. des Gesetzes vom 15. Hornung 1838 und des Art. 1. des Gesetzes vom 20. Brachmonat 1831,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der 30ste Wahlkreis (Weißlingen-Ruffikon) wird in zwei Wahlkreise eingetheilt, nämlich:

30ster Wahlkreis:	Einwohner.	Mitglieder des Großen Rathes.
Weißlingen und Ruffikon	3428	3
Weißlingen und Ruffikon.		

31ster Wahlkreis*:		
Wildberg und Wyla	2207	2
Wildberg und Wyla.		

Art. 2. Die Nummern der weiter folgenden Wahlkreise werden dem vorhergehenden Artikel gemäß abgeändert.

Art. 3. Die Wahlen für den Großen Rath werden, von vier zu vier Jahren abwechselnd, in den beiden Hauptorten des betreffenden Wahlkreises vorgenommen; das Jahr 1842 bildet den Anfangstermin für den angeordneten Wechsel. Sollte in der Zwischenzeit die Stelle eines von dem bisherigen Wahlkreise Weißlingen-Ruffikongewählten Mitgliedes des Großen Rathes erledigt werden, so hat sie auch der bisherige Wahlkreis wieder zu besetzen.

Art. 4. Der bisherige Zunftgerichtskreis Weißlingen und Ruffikon wird in zwei Zunftgerichtskreise:

Weißlingen und Ruffikon,
Wildberg und Wyla,
eingetheilt.

Die Zunftversammlungen finden, je von zwei zu zwei Jahren abwechselnd, in den beiden Hauptorten des betreffenden Kreises Statt.

Art. 5. Sonntags den 4. Juli 1841 sind die Wahlen für die beiden neuen Zunftgerichte von den betreffenden Zunftversammlungen vorzunehmen, an welchem Tage sich das bestehende Zunftgericht Weißlingen-Ruffikon auflöst. Die ersten Erneuerungswahlen finden sodann im Juli 1843 Statt, und zwar nach umgekehrter Ordnung der Erwählung zuerst für die kleinere Hälfte der Mitglieder der beiden Zunftgerichte und je für einen der zwei Ersahmänner.

Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 31. Christmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der zweite Staatschreiber,
Hottinger.